

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/141/Hü/NK	3007	29.05.2015
	DI Claudia Hübsch		

**Ermächtigung, Ausführungsformen und Anbringung von Sicherheitszeichen
(SicherungszeichenV)- Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

KURZBESCHREIBUNG

Um die Verwendung von Messgeräten nach Reparaturen bis zur Eichung zu ermöglichen, kann die Eichbehörde geeignete Personen ermächtigen. Diese Personen verschließen nach erfolgter Justierung die jeweiligen Messgeräte mit einem Sicherheitszeichen, um Eingriffe in das Messgerät bis zur Eichung zu verhindern. Dadurch können messtechnische Eigenschaften des Messgerätes nicht mehr beeinflusst werden. Somit wird sichergestellt, dass auch im Zeitraum zwischen Reparatur eines Messgeräts und dessen Eichung korrekte Messwerte ermittelt und wiedergegeben werden. Regelungen zu Sicherheitszeichen betreffen unmittelbar die derzeit ca. 600 zur Anbringung von Sicherheitszeichen ermächtigten Personen.

Seit der Novelle des Maß- und Eichgesetzes vom 30.12.2010 unterliegen Ermächtigung, Ausführung und Anbringung von Sicherheitszeichen geänderten Bestimmungen, die gemäß § 45 Abs 7 durch eine Verordnung des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen zu bestimmen sind.

Durch den vorliegenden Entwurf wird die Verordnungsermächtigung umgesetzt und einheitliche, transparente Regelungen zu Sicherheitszeichen (Bestimmungen über die Voraussetzungen betreffend Ermächtigung, Erteilung, Erlöschen und Entzug der Ermächtigung, Überwachung der Tätigkeit der Ermächtigten sowie Ausführung und Anbringung der zu verwendenden Zeichen) geschaffen. Für bereits erteilte Ermächtigungen sind Übergangsbestimmungen (Frist 31.12.2017) vorgesehen.

Nach Inkrafttreten durch Verlautbarung im Amtsblatt für das Eichwesen tritt gleichzeitig die bisherige Richtlinie für Sicherheitszeichen (kundgemacht im Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 8/1997) außer Kraft.

MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis einschließlich 30.06.2015 in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung -**Sicherungszeichen-Verordnung** - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Verordnungsentwurf erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus. Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße
DI Claudia Hübsch